



**Nr. 1/2015**

Jahrgang 57

März 2015

**Mitteilungen des  
Zahnärztlichen Bezirksverbandes  
Oberfranken**

**Der Vorstand des ZBV Oberfranken wünscht Ihnen, Ihren Familien und Praxisteams ein gesegnetes und geruhsames Osterfest!**



**Die Bezirksstelle Oberfranken der KZVB schließt sich den Wünschen an.**

## **Änderung von Bankverbindungen**

Bitte denken Sie daran, den ZBV Oberfranken rechtzeitig zu informieren, wenn sich auf Ihrem erteilten SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge Ihre Bankverbindung (IBAN und BIC) ändert. Häufig erheben Banken bei Rückbelastung des Beitragseinzuges erhebliche Gebühren, die wir an Sie weitergeben müssen, wenn Sie die Meldung versäumt haben.

## **Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.**

Änderungen, wie z. B. Privat- oder Praxisanschrift, Telefon, Fax, Promotion, Beginn oder Ende der Tätigkeit, Niederlassung, Praxisaufgabe etc., bitten wir, möglichst unverzüglich an den ZBV Oberfranken zu melden.

*Soweit ein Mitglied des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken die Veröffentlichung seines Geburtstages nicht wünscht, ist dies der ZBV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Im anderen Fall wird unterstellt, dass gegen die Veröffentlichung der Daten keine Einwendungen erhoben werden. Die Veröffentlichung beginnt mit dem 60. Geburtstag zu halbrunden und runden Geburtstagen und ab dem 80. Geburtstag jährlich.*

## **Mitgliederbewegung Monate November/ Dezember 2014 und Januar 2015**

### **Neuzugänge:**

Al-Johmani Hassan, Erlangen  
Barbat Denisa, Forchheim  
Bauer Ellinor, Pegnitz  
Dr. Boegershausen Heinz-Michael, Langensendelbach  
Dr. Ebert Thomas, Bayreuth  
Dr. Kochel Janka, Bayreuth  
Loika Katharina, Kronach  
Manova-Nickoloff Viara, Erlangen  
Dr. Münch Manfred, Bayreuth  
Ocenasek Jan, Schwarzenbach/W.  
Rauh Alexander, Bamberg  
Rödel Lena, Regnitzlosau  
Sievers Lisa, Bamberg  
Zimmermann Sabine, Bamberg

### **Streichungen:**

Dr. Bretz Markus, Bayreuth  
Decker Ulrike, Nürnberg  
Fischer-Vulpe Veit, Burgau  
Görgens Jennifer, Bayreuth  
Harre Sarah, Erlangen  
Dr. Kaisik Roland, Stegaurach  
MUDr./Univ. Olomouc Kisser Dagmar, Creußen  
Meissner Rainer, Nürnberg  
Dr. Müller Caroline, Bamberg  
Qorri Rezart, Hof  
Dipl.-Stomat. Röher Udo, Schwarzenbach/S.  
Schönwälder Florian, Kronach  
Dr. Trabold Thomas, Vorrä an der Pegnitz  
Wallstein Carina, Gerbrunn  
Dr. Weiler Maria-Valerie, Bamberg

**Mitgliederstand am 31.01.2015: 1.063**

## **Ungültigkeit eines Zahnarzteausweises**

Der vom ZBV Oberfranken ausgestellte Zahnarzteausweis mit der Nr. 60769, ausgestellt auf den Namen MUDr./Univ. Olomouc Dagmar Kisser, wird hiermit für ungültig erklärt.

## **Berufshaftpflichtversicherung: Niemand will sie – jeder braucht sie!**

Das Heilberufekammergesetz wurde dahingehend geändert, dass Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht haben, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

§ 114 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz schreibt als Mindestversicherungssumme 250.000,- € je Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres vor.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, Ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Neben einer ausreichenden Deckungssumme sollte bei der Beschäftigung von Assistenten/angestellten Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Assistenten oder angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Empfehlenswert ist der Abschluss der Versicherung beim gleichen Anbieter, bei welchem die/der Praxisinhaber/in versichert ist.

Assistentinnen und Assistenten sowie angestellten Zahnärzte möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sie bei Praxiswechsel erneut abklären müssen, ob sie beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

Bitte nehmen Sie Ihre zahnärztliche Tätigkeit ebenso wichtig wie Ihr Auto: Keine Berufstätigkeit ohne Haftpflicht!

## **Einteilung des Notdienstes für 2016**

**Bitte teilen Sie uns Ihre  
geplante Praxisaufgabe bis  
Ende 2016 baldmöglichst  
mit, damit wir dies bei  
der Einteilung des  
Notdienstes für 2016 bereits  
berücksichtigen können.**

**Das Zahnärztheaus  
Oberfranken bleibt vom  
30. März bis 12. April 2015,  
sowie an folgenden  
Brückentagen geschlossen:**

**15. Mai 2015  
5. Juni 2015**

## Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden

je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt ohne ZAH oder ZFA	je Praxisinhaber oder angestellter Zahnarzt mit mind. einer ZAH oder ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	je Praxisinhaber mit mind. zwei ZAH oder ZFA oder ZMF oder ZMV (Vollzeitkräfte)	je Praxisinhaber mit (Vollzeitkräften) Assistent ZAH/ZFA/ZMF/ZMV 0                      3 1                      2
<b>zwei</b> Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr vollendet hat	<b>zwei</b> Auszubildende	<b>drei</b> Auszubildende, wenn eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet hat	<b>vier</b> Auszubildende, wenn eine das 1. und eine das 2. Ausbildungsjahr bereits vollendet haben

### Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,- € wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

### Ärztliche Untersuchungen bei Auszubildenden

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz in § 32 die ärztliche Untersuchung Jugendlicher vor Antritt der Ausbildung vorschreibt. Nach dem ersten Ausbildungsjahr ist eine Nachuntersuchung (§ 33) erforderlich. Die ärztlichen Untersuchungsbescheinigungen über die gesundheitliche Eignung sind dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren.

### Anderung/Lösung von Ausbildungs- verträgen

Wir möchten Sie bitten, den ZBV Oberfranken über alle Veränderungen bei Ausbildungsverträgen zu informieren, z. B. Auflösung von Verträgen, Nichtantritt einer Ausbildungsstelle, Schwangerschaft usw.

### Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

### Dienstverträge für ZAH/ZFA

Musterverträge für ZAH/ZFA stehen nur mehr online zur Verfügung. Es werden keine gedruckten Verträge beim ZBV mehr vorgehalten.

Die stets aktuellen Verträge sind auf der Internetseite der BLZK unter der Rubrik „Zahnarzt und Praxis“ dort Unterpunkt „Musterverträge“ online abrufbar.

### Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden

Nach der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte können zur Sommer-Abschlussprüfung nur Auszubildende zugelassen werden, deren Ausbildungszeit bis zum 30. September des Prüfungsjahres endet. Für die Winter-Abschlussprüfung muss die Ausbildungszeit spätestens am 31. März eines Prüfungsjahres enden.

Die Einstellung von Auszubildenden sollte deshalb bis spätestens 1. Oktober erfolgen, damit es bei der Zulassung zur Sommer-Abschlussprüfung keine Schwierigkeiten gibt. Alle nach dem 1. Oktober beginnenden Ausbildungsverhältnisse werden der Winter-Abschlussprüfung zugeordnet.

### Zwischenprüfung - 22.04.2015

Der Nachweis über die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung wird durch das Berufsbildungsgesetz zwingend vorgeschrieben. Zweck ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes der/des Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Zwischenprüfung wird gemäß der Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte in programmierter Form schriftlich in 60 Minuten durchgeführt und muss spätestens bis 10:00 Uhr beendet sein.

### Prüfungstermin - Mittwoch, 22.04.2015

Die Zwischenprüfung findet an den jeweiligen Berufsschulen statt. Ort, Beginn und Prüfungsraum werden von den Berufsschulen bekannt gegeben.

### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,- € und ist von der auszubildenden Praxis zu tragen. Sie wird bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat ca. 14 Tage vor dem Termin über den ZBV in Abzug gebracht.

### Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält Angaben über die Ergebnisse der Prüfung. Die Bescheinigung wird auf Verlangen in zweifacher (siehe Anmeldeformular), ansonsten in einfacher Ausfertigung der Ausbildungspraxis übersandt.

### Wichtiger Hinweis

Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung muss für Jugendliche spätestens der Nachweis über die erste ärztliche Nachuntersuchung gem. §§ 32, 33 JArbSchG vorgelegt werden.

## Ärztliches Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung

Kann ein/e Auszubildende/r aus Krankheitsgründen nicht an der Zwischen- oder Abschlussprüfung teilnehmen, so ist es erforderlich, dass beim Zahnärztlichen Bezirksverband ein Attest von einem praktischen Arzt oder Facharzt vorgelegt wird.

Ohne Vorlage dieses Attestes muss die Abschlussprüfung bei Nichtteilnahme als „**nicht bestanden**“ gewertet werden.

## Praktische Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung bei bestehender Schwangerschaft und während der Stillzeit

Da im Rahmen des praktischen Teils der Prüfung, soweit diese am Patienten stattfindet, gerade auch Arbeiten zu erbringen sind, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses von einer schwangeren/stillenden Arbeitnehmerin nicht erbracht werden dürften, darf der **praktische** Teil der Prüfung am Patienten während einer bestehenden Schwangerschaft und während der Stillzeit ebenfalls **nicht** abgelegt werden.

Bei nachgewiesener bestehender Schwangerschaft/Stillzeit wird dies als Rücktritt aus wichtigem Grund gewertet, so dass an der Prüfung zu Recht nicht teilgenommen wurde und die Prüfung als nicht abgelegt gilt.

Vor Abnahme der praktischen Prüfung müssen alle Prüfungsteilnehmer eine entsprechende Erklärung wahrheitsgemäß ausfüllen und unterzeichnen, die zu den Prüfungsakten gegeben wird. Im Falle der Angabe einer Schwangerschaft ist diese innerhalb von zwei Wochen ab Unterzeichnung dieser Erklärung nachzuweisen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung!

**Redaktionsschluss für die  
Ausgabe 2/2015  
ist der 30. April 2015**

**Anzeigenschluss  
ist der 7. Mai 2015**

## Sommer-Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte 2015

Der **schriftliche Teil** der diesjährigen Sommer-Abschlussprüfung findet am Mittwoch, dem 17.06.2015, jeweils an der zuständigen Berufsschule statt. Der Prüfungsablauf wurde wie folgt festgelegt:

8.30-10.00 Uhr:	Bereich Behandlungsassistentz (einschließlich Röntgen)
10.00-11.00 Uhr:	Bereich Praxisorganisation und -verwaltung
11.00-11.45 Uhr:	Pause
11.45-13.15 Uhr:	Bereich Abrechnungswesen
13.15-14.00 Uhr:	Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Termine der „Praktischen Übungen“ werden den Prüflingen durch die Berufsschule mitgeteilt.

An dieser Sommer-Abschlussprüfung können alle Auszubildenden teilnehmen, deren Ausbildungszeit mit dem 30.09.2015 endet oder die von der zuständigen Stelle zugelassen worden sind.

Die Abschlussprüfungsgebühr für Mitglieder des ZBV Oberfranken, deren Azubis in Oberfranken die Prüfung ablegen, beträgt 160,- € und wird bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat ca. 14 Tage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung über den ZBV in Abzug gebracht.

Der Arbeitgeber hat die/den Auszubildende/n für die Teilnahme an Prüfungen von der Arbeit freizustellen. Gemäß § 10 Abs. 2 JArbSchG sind Jugendliche auch an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, von der Arbeit zu befreien.

Als Termin für die **Übergabe der Prüfungsnachweise** und damit für die **Beendigung des Ausbildungsverhältnisses** wird festgelegt:

Berufsschule Bamberg:	22.07.2015
Berufsschule Bayreuth:	22.07.2015
Berufsschule Coburg:	09.07.2015
Berufsschule Hof:	22.07.2015

Die Mitnahme von Handys und elektr. Speichergeräten in den Prüfungsraum ist verboten. Sollte die/der Auszubildende dennoch ein solches Gerät bei sich haben, kann sie/er nach § 19 der Prüfungsordnung (Täuschungshandlung/Ordnungsverstöße) von der Prüfung ausgeschlossen werden.

# Geburtstage

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!

- |            |  |            |   |
|------------|--|------------|---|
| 06.04.2015 | <b>Bieberbach Alfred</b><br>Bamberger Straße 16,<br>96132 Schlüßelfeld<br>65 Jahre                     | 30.04.2015 | <b>Dr. Gräf Walter</b><br>Marktplatz 4,<br>95131 Schwarzenbach/W.<br>60 Jahre     |
| 09.04.2015 | <b>Drs. Elefant VU Amsterdam Kurt-Peter</b><br>Bayreuther Straße 6,<br>95469 Speichersdorf<br>60 Jahre | 06.05.2015 | <b>Dr. Reuschel Theodor</b><br>Moningerstraße 33,<br>95326 Kulmbach<br>81 Jahre   |
| 09.04.2015 | <b>Spreidler Walter</b><br>Försdorferstraße 7,<br>96138 Burgebrach<br>82 Jahre                         | 07.05.2015 | <b>Dr. Lindner Klaus</b><br>Schützenplatz 2,<br>95444 Bayreuth<br>60 Jahre        |
| 17.04.2015 | <b>Dr. Eyrich Ingrid</b><br>Heumarkt 4,<br>96047 Bamberg<br>81 Jahre                                   | 10.05.2015 | <b>Dr. Hein Matthias</b><br>Seifartshofstraße 34,<br>96450 Coburg<br>60 Jahre     |
| 20.04.2015 | <b>Dr. Gäbler Joachim</b><br>Friedrichstraße 7,<br>95028 Hof<br>65 Jahre                               | 11.05.2015 | <b>Ludewig Inge</b><br>Lessingstraße 4,<br>95028 Hof<br>90 Jahre                  |
| 22.04.2015 | <b>Weninger Erich</b><br>St.-Getreu-Straße 1,<br>96049 Bamberg<br>91 Jahre                             | 11.05.2015 | <b>Dr. Wagner Bert</b><br>Goethestraße 9,<br>95163 Weißenstadt<br>87 Jahre        |
| 27.04.2015 | <b>Dr. Neugebauer Helmut</b><br>Zobelsreuther Straße 57,<br>95032 Hof<br>82 Jahre                      | 18.05.2015 | <b>Dr. Amon Hans</b><br>Nürnberger Straße 77,<br>96114 Hirschaid<br>75 Jahre      |
| 28.04.2015 | <b>Taubenreuther Carmen</b><br>Kurpromenade 2,<br>95448 Bayreuth<br>70 Jahre                           | 30.05.2015 | <b>Dr. Ihlo Klaus</b><br>Lobenhofferstraße 6,<br>96049 Bamberg<br>95 Jahre        |
| 29.04.2015 | <b>MUDr. (Univ. Prag) Cincibus Pavel</b><br>Ringstraße 17,<br>95706 Schirnding<br>60 Jahre             | 30.05.2015 | <b>Käser-Barga Elisabeth</b><br>Weltrichstraße 4,<br>95326 Kulmbach<br>65 Jahre   |
| 30.04.2015 | <b>Brejschka Gerhard</b><br>Friedrich-Rückert-Straße 2,<br>96489 Niederfüllbach<br>89 Jahre            | 02.06.2015 | <b>Pechtold Reiner</b><br>Steinach 23,<br>96268 Mitwitz<br>60 Jahre               |
| 30.04.2015 | <b>Bruch Udo</b><br>Am Lohbrunnen 51,<br>95163 Weißenstadt<br>85 Jahre                                 | 03.06.2015 | <b>Dr. Röder Erich</b><br>Elsa-Brändström-Straße 15,<br>96049 Bamberg<br>65 Jahre |

05.06.2015 **Dr. Schaller Udo**  
Griesbacher Weg 32,  
95119 Naila  
65 Jahre

14.06.2015 **Dr. Elben Georg**  
Obere Königstraße 35F,  
96052 Bamberg  
70 Jahre

20.06.2015 **Jahn Rudolf**  
Martinsreuther Straße 44,  
95032 Hof  
89 Jahre

22.06.2015 **Riehlein Erich**  
Affalterthal 78,  
91349 Egloffstein  
86 Jahre

28.06.2015 **Dr. Dinse Juliane**  
Hauptstraße 15,  
91332 Heiligenstadt  
60 Jahre

28.06.2015 **Dr. Link Rudolf**  
Georg-Leisgang-Straße 3,  
91301 Forchheim  
84 Jahre

30.06.2015 **Kämpf Hans**  
Telramundweg 8,  
95445 Bayreuth  
70 Jahre

30.06.2015 **Dr.med.stom./IMF  
Klausenburg Reimesch Gert**  
Bächleinsweg 3,  
96337 Ludwigsstadt  
75 Jahre

*Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken gratuliert im Namen aller oberfränkischen Kollegen den Jubilaren auf das Herzlichste und wünscht ihnen für die weiteren Lebensjahre alles Gute.*

**Dr. Schott**

**Dr. Zajitschek**

## Niederschrift \*)

### über die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken am Mittwoch, den 26. November 2014, in Himmelkron

Der 1. Vorsitzende, Kollege Dr. Schott, eröffnet um 19:00 Uhr die letzte ordentliche Mitgliederversammlung dieser Legislaturperiode (TO-Punkt 1) und begrüßt die Teilnehmer herzlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist frist- und formgerecht wie auch satzungsgemäß am 4. November 2014 per Rundschreiben ergangen. Sie wurde unter Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern übersandt.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

Zu Beginn der Versammlung sind 12 Mitglieder anwesend. Im Verlauf der Versammlung erhöht sich die Teilnehmerzahl auf 20 das sind 1,88 % von 1.064 Mitgliedern insgesamt.

Mit der Protokollführung wird Frau Förster beauftragt, die Rednerliste führt Frau Simon. An dieser Stelle bedankt sich der 1. Vorsitzende bei den Damen der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit.

Zum Gedenken der in der Berichtszeit verstorbenen drei Mitglieder erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Die **Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung am 04.12.2013** in Himmelkron (TO-Punkt 2) war in den MZO Nr. 1/2014, Ausgabe März 2014, veröffentlicht. Sie wird ohne Änderung einstimmig bei 13 Jastimmen genehmigt.

Der **Bericht des 1. Vorsitzenden** (TO-Punkt 3) sowie die **Berichte aus den Referaten** (TO-Punkt 4) wurden bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt. Kollege Dr. Schott ergänzt diese Berichte mit nachfolgenden wichtigen Punkten:

- A und B-Konzept: Nur 1/3 der Pflegebedürftigen kommen in den Genuss des Geldes
- Neubau von BLZK und KZVB
- ZBV- und Kammerwahlen 2014

Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den Wahlhelfern sowie bei allen Kolleginnen und Kollegen, die gewählt haben. Oberfranken hatte die höchste Wahlbeteiligung in ganz Bayern. Weiterhin bedankt er sich für die gute Zusammenarbeit mit den oberfränkischen Bezirksstellenvorsitzenden der KZVB sowie bei den Fachlehrern an den Berufsschulen Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof.

Am 15. Oktober 2014 haben die als **Kassenprüfer** bestellten Kollegen Dres. Freiburger und Greifenhagen ohne vorherige Anmeldung beim ZBV Oberfranken eine Kassenprüfung vorgenommen (TO-Punkt 5). Beide Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht abgegeben, der mit der Einladung allen Mitgliedern zugegangen ist. Kollege Dr. Greifenhagen fasst diesen Bericht nochmals kurz zusammen und bittet die Mitglieder, dem Vorstand für das Jahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Auch die Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer hat aufgrund der durchgeführten Prüfung keine Bedenken, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand die nach § 9 c der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.

Nachdem drei Anfragen zur Mitgliederversammlung bezüglich der Erhöhung von diversen Posten im Haushaltsplan 2014 gegenüber der Bilanz und Erfolgsrechnung 2013 vom Kollegen Dr. Hartlehnert eingegangen sind, werden diese, das Einverständnis der Anwesenden vorausgesetzt, unter diesem Tagesordnungspunkt behandelt.

\*) Diese Niederschrift ist offiziell. Auf sie wird bei der Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung Bezug genommen.

Das Wirtschaftsjahr 2013 wurde bei Erträgen von 375.379,75 € und Aufwendungen von 453.563,48 € und damit mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 78.183,73 € abgeschlossen. Laut Haushaltsplan 2013 war eine Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 119.350,- € eingeplant.

Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit liegen 2013 zwei Kostenüberschreitungen und damit Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in den Haushaltspositionen „Geschäftsraumkosten“ in Höhe von 1.007,69 € und „Verschiedene Kosten“ in Höhe von 2.711,77 € vor.

Die Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsvoranschlag in diesen Haushaltspositionen wurden durch den 1. Vorsitzenden erläutert. Sie werden jeweils mit 19 Jastimmen einstimmig genehmigt (TO-Punkt 6).

Die Bilanz und Erfolgsrechnung 2013 werden einstimmig mit 19 Jastimmen genehmigt. Laut einstimmigen Beschluss mit 19 Jastimmen wird der Verlust in Höhe von 78.183,73 € dem Vermögen entnommen.

Die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2013 wird bei Enthaltung von sechs anwesenden Vorstandsmitgliedern sowie eines Kassenprüfers mehrheitlich bei 12 Jastimmen erteilt.

Der Entwurf des **Haushaltsplanes für das Jahr 2015** (TO-Punkt 7), der bei geschätzten Erträgen von 334.260,- € und Aufwendungen von 478.330,- € und somit mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 144.070,- € abschließt, ist allen Mitgliedern mit der Einladung zugegangen und wird als Folie an die Wand projiziert. Der 1. Vorsitzende erläutert die wichtigsten Positionen des Haushaltsplanes.

Es ist ein Antrag zur Mitgliederversammlung von Kollegen Dr. Hartlehnert eingegangen, der den Haushaltsplan für 2015 betrifft. Das Einverständnis von Kollegen Dr. Hartlehnert vorausgesetzt, wird dieser Antrag unter diesem TO-Punkt behandelt.

Der Antrag lautet wie folgt:

„Auch für 2015 ist für mindestens 1 Quartal der Beitragseinzug auszusetzen.“

Begründung: Die Rücklagen auf den Geldkonten des ZBV sind mit ca. 552.000 € (Stand 31.12.2013) im Verhältnis zu den geplanten Aufwendungen (für 2015 ca. 480.000 €) unnötig hoch. Eine Reserve von ca. 50 % der geplanten Ausgaben ist vollständig ausreichend.“

Im Entwurf des Haushaltsplanes für 2015 wurde je Zahnarzt, der bereits ein Jahr lang kontinuierlich Beiträge an unseren ZBV entrichtet hat, ein Fortbildungsscheck in Höhe von 50,- € eingeplant. Würde man vom Vermögen zum 31.12.2013 den vom ZBV geplanten Verlust für 2014 und 2015 abziehen, so ergäbe sich zum 31.12.2015 ein Vermögen in Höhe von 154.291,35 €. Zöge man von dieser Summe noch die von Kollegen Dr. Hartlehnert beantragte Beitragsaussetzung für 2015 in Höhe von 52.000,- € ab, so bliebe ein Restvermögen von 102.291,35 €. Somit würde die Reserve nur noch 21 % der Aufwendungen für 2015 betragen. Laut Prüfstelle der Bundeszahnärztekammer soll die Reserve 50 % der Aufwendungen betragen.

Kollege Dr. Hartlehnert zieht seinen Antrag zurück.

Der vom ZBV Oberfranken vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes 2015 mit einer Entnahme aus dem Vermögen in Höhe von 144.070,- € wird einstimmig mit 20 Jastimmen beschlossen.

Mit Ablauf der Legislaturperiode endet auch die Amtszeit der entsprechend § 9 g der Satzung des ZBV Oberfranken durch die Mitgliederversammlung berufenen Kassenprüfer. Die **Kassenprüfer** (TO-Punkt 8) sollen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Vorgeschlagen werden von der Geschäftsstelle die bisherigen Kassenprüfer Dr. Freiberger sen. und Dr. Greifenhagen und als Ersatzmann Kollege Dr. Dulleck. Diese werden als Kassenprüfer einstimmig bei 18 Jastimmen sowie 2 Enthaltungen wie vorgeschlagen gewählt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei den bisherigen Kassenprüfern für deren Tätigkeit.

**Anträge - Schriftliche Anfragen** (TO-Punkt 9) sind keine weiteren zur Mitgliederversammlung eingegangen.

Damit ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung abgehandelt. Der 1. Vorsitzende bedankt sich bei seinem Stellvertreter Dr. Zajitschek sowie bei den Vorstandsbeisitzern für deren Einsatz in der zurückliegenden Legislaturperiode.

Kollege Dr. Schott schließt um 20:11 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberfranken.

Bayreuth, 06.02.2015

Dr. Schott  
1. Vorsitzender

Förster  
Protokollführerin



# Anderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

## Bamberg-Stadt und -Land

- 18./19.04.2015 Dr. David-Neundorfer Ulrike, 96047 Bamberg, Hainstr. 18, Tel. 0800/6649289  
ZA Laucke Rainer, 96164 Kemmern
- 23./24.05.2015 Dr.med.dent./Univ. Paris Vormann-Pfeifer Joelle, 96050 Bamberg,  
Dr.-von-Schmitt-Str. 13, Tel. 0800/6649289  
Dr.Dr. Müller Hans Jürgen, 96179 Rattelsdorf
- 30./31.05.2015 Dr. Schuler Jens, 96047 Bamberg, Heinrichstr. 2, Tel. 0800/6649289  
Dr. Pfleger Steffen, 96114 Hirschaid
- 13./14.06.2015 Dr. Müller Erwin, 96047 Bamberg, Hainstr. 2, Tel. 0800/6649289  
Dr. Ritter Marion, 96103 Hallstadt
- 20./21.06.2015 ZÄ Grünbeck-Grohmann Susanne, 96052 Bamberg, Luitpoldstr. 33, Tel. 0800/6649289  
Dr. Rösch Silke, 96114 Hirschaid
- 04./05.07.2015 Dr. Nagengast Matthias, 96047 Bamberg, Obstmarkt 5, Tel. 0800/6649289  
Dr. Sellmann Mark, 96148 Baunach

## Bayreuth-Stadt und -Land

- 03.04.2015 Dr.Dr. Kochel Michael, 95445 Bayreuth, An der Feuerwache 1, Tel. 0921/16271900  
Dr. Münch Wolf-Dieter, 95503 Hummeltal
- 11./12.07.2015 Dr. Schinner Ulrike, 95444 Bayreuth  
Dr. Seizinger Oliver, 96142 Hollfeld, Flurstr. 1, Tel. 09274/271

## Coburg-Stadt

- 13./14.06.2015 ZA Freitag Michael, 96450 Coburg, Allee 4b, Tel. 09561/790240

## Landkreis Forchheim

- 30./31.05.2015 Dr. Gawantka Dieter, 91330 Eggolsheim/OT Neuses, Bamberger Str. 29, Tel. 09545/395

## Hof-Stadt

- 13./14.06.2015 Dr. Bauer Wolfgang, 95030 Hof, Blücherstr. 4, Tel. 09281/92673

## Hof-Land

- 28./29.03.2015 Dr. Kleyla Sabine, 95213 Münchberg, Kulmbacher Str. 53, Tel. 09251/1525
- 11./12.04.2015 Dr. Karl Martina, 95213 Münchberg, Klosterplatz 3, Tel. 09251/7676 u. 0172/8607676
- 25./26.04.2015 Dr. Leupold Tobias, 95152 Selbitz, Josef-Witt-Str. 7, Tel. 09280/5652
- 09./10.05.2015 ZA Konopik Hans, 95138 Bad Steben, Lichtenberger Str. 25, Tel. 09288/1400
- 04./05.06.2015 Dr. Roschlau Meike, 95119 Naila, Lindenpark 1-3, Tel. 09282/9847170
- 11./12.07.2015 Dr. Müller Carsten, 95213 Münchberg, Torgasse 5, Tel. 09251/5699 u. 0172/8248343

## Landkreis Kronach

- 14.05.2015 ZA Dreefs Markus, 96328 Küps, Goethestraße 1a, Tel. 09264/80284

## Landkreis Kulmbach

- 02./03.05.2015 ZA Pop Milena-Maria, 95502 Himmelkron, Ostpreußenweg 8, Tel. 09227/4644

## Landkreis Lichtenfels

- 04./05.07.2015 Dr. Schöttl Gerhard, 96215 Lichtenfels, Mühlgasse 7, Tel. 09571/5060
- 11./12.07.2015 Dr. Schöttl Heike, 96215 Lichtenfels, Mühlgasse 7, Tel. 09571/5060

## Landkreis Wunsiedel

- 25./26.04.2015 Dr. Engel Ulrike, 95632 Wunsiedel, Pachelbelgasse 4, Tel. 09232/7555 u. 0171/5161557
- 04./05.06.2015 Dr. Häring Hermann, 95615 Marktredwitz, Oskar-Loew-Straße 1, Tel. 09231/4044 und 09231/5490

## Konstanz: Wahlen zum ZBV Oberfranken

Eindrucksvoll haben Sie, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, den Vorstand des ZBV Oberfranken in jeder einzelnen Position im Amt bestätigt. Für uns bedeutet dieses Ergebnis, dass wir unsere Politik im Sinne der Zahnärzteschaft fortsetzen werden. Für Sie bedeutet es Konstanz und Ruhe in Ihren Praxen.

Sparsame Haushaltsführung, wohnortnahe Fortbildung, nachdrückliche Wahrnehmung zahnärztlicher Interessen gegenüber Politik und Kostenträgern sowie Basisnähe werden auch weiterhin unsere Maxime sein. Die Zuständigkeiten in Ihrem Vorstand verteilen sich wie folgt:



**Dr. Rüdiger Schott**

1. Vorsitzender

Referat Berufsbegleitende Beratung



**Dr. Walter Panhans**

Referat Praxisführung



**Dr. Reiner Zajitschek**

2. Vorsitzender

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
MZO



**Dr. Alexander Mocosch**

Referat Zahnärztliches Personal



**Dr. Thomas Sommerer**

Referat Fortbildung



**Dr. Matthias Wagner**

Referat Berufsordnung, Werbung und  
Vermittlung gem. Art. 37  
Heilberufekammergesetz



**Dr. Horst-Dieter Wendel**

Referat GOZ und Beihilfe



**ZA Rainer Lissok**

Referat Alterszahnheilkunde



**Dr. Claus Durlak**

Referat Kieferorthopädie



**Dr. Gerhard Habermann**

Referat Obleute und Vereine

## Veränderung: Wahlen zur BLZK

Landesweit brachten die Wahlen zur Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) eine Veränderung der Mehrheitsverhältnisse in der Vollversammlung (VV) zu Gunsten des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ).

Neuer Präsident der BLZK ist Christian Berger, der gleichzeitig auch das Amt des Landesvorsitzenden des FVDZ bekleidet. Zum Vizepräsidenten der BLZK wurde Dr. Rüdiger Schott gewählt.

Erfreulich für Oberfranken: Mit Dr. Thomas Sommerer stellt unser Bezirk ein weiteres Vorstandsmitglied. Dr. Horst-Dieter

Wendel wurde zum Vorsitzenden der VV sowie zum Vorsitzenden des Finanzausschusses der BLZK gewählt und Dr. Claus Durlak ist für das Referat Kieferorthopädie auch auf Landesebene verantwortlich.

Von insgesamt 15 Vorstandsmitgliedern stellt der FVDZ 8, ZZB 5 und die FZ sowie die Hochschulen je Eines. Die Legislaturperiode dauert von 2014 bis 2018.

Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung des neuen Vorstandes finden Sie auf der Homepage der BLZK ([www.blzk.de](http://www.blzk.de)).



Der neue Vorstand der BLZK v. l.: Dr. Welsch, ZA Wanninger, Prof. Dr. Benz, Dr. Öttl, Dr. Zschiesche, Dr. Kocher, Dr. Morneburg, Dr. Heidenreich, ZA Berger, Dr. Oster, Dr. Schott, Dr. Wendel, Dr. Rottner, ZA Binner, Dr. Sommerer (Bildquelle: BLZK)

## Vertreterversammlung der KZVB vom 21./22.11.2014

### Aus München nichts Neues

Die Vertreterversammlung (VV) der KZVB brachte bedauerlicherweise keinerlei greifbare Ergebnisse für die Kassenzahnärzte. Sie fand unter denkbar schlechten Vorzeichen statt. Die AOK Puffertage, die nahezu das komplette vierte Quartal die Arbeit in den Praxen belasteten, warfen ein groteskes Licht auf die vermeintlichen Erfolge, von denen die Vorsitzenden der KZVB (Dr. Rat und Dr. Böhm) sowie der Vorsitzende der KZBV (Dr. Eßer) im Rahmen ihrer Ansprachen berichteten.

### Reset gescheitert - Budgetierung besteht fort

Wir erinnern uns: Der sogenannte Reset, also die Nivellierung von Gesamtvergütung und Punktwerten, sollte uns eine „Entbudgetierung“ bringen. Wir erinnern uns in diesem Kontext auch daran, mit welcher Vehemenz anders lautende Prognosen seitens der hauptamtlichen KZV-Vorstände bekämpft wurden.

Noch im Juli 2014 hatte Rat beim Dialogtag für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte verkündet, dass es 2014 keine Puffertage geben werde. Aber das war ja bekanntlich vor der Kammerwahl!

Gleichwohl sind die bitteren Realitäten an der VV nicht spurlos vorübergegangen. Folgender Antrag des Freien Verbandes (FVDZ) wurde ohne Gegenstimme bei nur einer Enthaltung angenommen:

#### Wortlaut des Antrags:

Die Vertreterversammlung der KZVB fordert den Gesetzgeber auf, die de facto stattfindende Budgetierung zahnärztlicher Leistungen für gesetzlich versicherte Patienten zu beenden.

#### Begründung:

*Die KZV Bayern hat 2014 – wie schon 2010 – unmittelbar nach Beendigung von Körperschaftswahlen sogenannte Puffertage in erheblichem Umfang ausgerufen. Der Vorsitzende der KZV Bayerns hat sich dagegen in der Vertreterversammlung der KZVB vom 23. und 24.11.2012 fälschlicherweise dahingehend geäußert, dass die Budgetierung abgeschafft sei. Diesem völlig falschen und inakzeptablen Eindruck muss angesichts der immer wiederkehrenden massiven Budgetprobleme entschieden entgegen getreten werden.*

Insbesondere die Begründung und die überwältigende Mehrheit, mit der dieser Antrag angenommen wurde, sind deutliche Ohrfeigen für die derzeitige KZVB-Führungsriege.

### Rat, Partynia und Wikipedia

Zusätzlich zieht die Affäre um die Tätigkeit von Dr. Rat für das Onlinelexikon Wikipedia immer weitere Kreise. Zwischenzeitlich ist die Problematik in Form einer Anfrage aus den Reihen der Freien Wähler sogar schon im bayerischen Landtag aufgeschlagen. Aus Sicht des Ministeriums hätte sich die Vertreterversammlung im November abschließend mit der Thematik befassen müssen. Bedauerlicherweise kam es nur zu einem lapidaren Statement des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Herrn Dr. Schneider, das Rat entlasten sollte und inhaltlich leider keine zusätzlichen Erkenntnisse brachte. Eine abschließende Beschlussfassung gab es nicht.

### KZVB hält an Bauvorhaben fest

Nachdem die KZVB sich geweigert hatte, zum heftig umstrittenen Wohnbauprojekt eine Mitgliederbefragung durchzuführen, sprang der Freie Verband Deutscher Zahnärzte in die Presche. Eine überwältigende Mehrheit der angeschriebenen Kolleginnen und Kollegen sprach sich gegen dieses Bauvorha-

ben aus. Die KZVB lässt dies allerdings kalt. Sie plant weiterhin, ca. 30 Millionen Euro des Vermögens der bayerischen Zahnärzte zu verbetonieren.

### KZVB-Vorstand angezählt

Man darf gespannt sein, wie der Vorstand der KZVB angesichts der massiven ungelösten Probleme weiter agieren wird. Hinzu kommt, dass es Rat in seiner Eigenschaft als ZZB-Landesvorsitzender nicht gelungen ist, für die konstituierende Vollversammlung der Kammer eigene Präsidentschaftskandidaten vorzuschlagen. Unter den Delegierten der KZVB laufen indes bereits die ersten Wetten, ob die beiden KZVB-Vorsitzenden diese Legislaturperiode noch im Amt überstehen oder ob sich kurzfristig neue Mehrheiten finden, um die Notbremse zu ziehen.

Dr. Reiner Zajitschek, Döhlau

## Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz

Die Schwangerschaft von zahnmedizinischen Fachangestellten muss dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt gemeldet werden.

Es sind dabei folgende Angaben zu machen:

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. Die gewährten Ruhepausen
3. Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit
4. Entlohnungsart  
(Stundenlohn, Monatslohn etc.)
5. Art der Beschäftigung

Zuständig für Oberfranken ist das

#### Gewerbeaufsichtsamt Coburg

Oberer Bürglaß 34  
96450 Coburg  
Tel. 09561/7419-0

**Bitte schon  
heute vormerken:**

**ZBV-Mitgliederversammlung  
am 2. Dezember 2015  
im Fichtelgebirgshof  
in Himmelkron**



## Ein Vorbild nimmt Abschied

Frau Betti Wilfert aus Weißenstadt ist zu Jahresbeginn in den beruflichen Ruhestand getreten. Mit nahezu 50 Dienstjahren, noch dazu in einer Praxis, ist sie die dienstälteste Zahnarthelferin in Oberfranken.

Betti Wilfert - damals Schill - trat am 2. August 1965 mit noch nicht 14 Jahren als Azubi in die Zahnarztpraxis Dr. Wagner ein. Ihr erster Chef und Ausbilder war Dr. Bert Wagner, der bei seinen vielen beruflichen Reisen oftmals von seinem Vater vertreten wurde. Ihm folgte seine Schwiegertochter Frau Dr. (U) Nancy Pach-Wagner, die sie in den Ruhestand verabschiedete.



Frau Betti Wilfert inmitten ihrer Chefs: Frau Dr.(U) Nancy Pach-Wagner und Dr. Bert Wagner

Frau Wilfert hat in ihrem Berufsleben drei Chefs mit gleichem Namen beigestanden. Zusammen mit den Praxisassistenten hat sie die Arbeitsweise und die Berufsphilosophie von 5 Zahnärztinnen und Zahnärzten kennen gelernt. Ihre erste Berufsbezeichnung auf dem sog. „Helferinnenbrief“ lautete noch „Zahnärztliche Helferin“. Vom ersten Ausbildungstag wurde sie neben ihrer normalen Berufsausbildung in die Randgebiete einer Zahnarztpraxis eingeführt, so in die gesamte Praxisverwaltung, das Qualitätsmanagement (das sie heute noch mit dem Begriff „Praxisführung“ betitelt), Arbeitswissenschaft und Ergonomie. Auch die Praxishygiene beherrschte sie vollkommen. „Praxishygiene, das haben wir schon seit über 40 Jahren perfekt gemacht, und zwar von der Grundlage her, nämlich mit der Händedesinfektion als Selbstverständlichkeit.“

Sie beherrschte das komplette Metier der zahnärztlichen Assistenz, lernte als erste Helferin schon 1968 die regelrechte klassische Halte- und Absaugtechnik nach Schön-Gierl und gab sie ungezählten Azubis perfekt weiter. Noch existiert ein Bild, auf dem sie in der hohen Schwangerschaftszeit bei der Präparation einer 14-gliedrigen Bücke assistierte. Ihr Spezialgebiet war jedoch die Praxisorganisation und Verwaltung. Deren schneeballartige Aufblähung bereitete ihr bis zum letzten Arbeitstag Sorgen: „Früher“, so Betti Wilfert, „hatten wir auch schon eine komplizierte Organisation, aber sie gab klare, dauerhafte praxisbetonte Richtlinien. Heute werden es immer mehr Vorschriften um ihrer selbst willen, häufig praxisferner Art, und diese Vorschriften werden alle Augenblicke wieder korrigiert, erschwert, durch noch mehr Bürokratie ersetzt. Das macht die eigentliche Arbeit als Fachassistenz am Patienten so schwierig und kompliziert.“ Damit blickt Frau Wilfert kritisch auf ein volles Berufsleben zurück.

**Bilden Sie heute schon  
für morgen aus.  
Schaffen Sie zusätzliche  
Ausbildungsplätze**



Die Chefs und 15 Zahnärztliche Assistentinnen verabschieden ihre Kollegin, Frau Betti Wilfert, die sie alle mit ausgebildet hatte (Mitte hinten)

An 50 Ergonomiekursen in der Praxis nahm sie, neben vielen auswärtigen Vorträgen, als leitende Helferin und Referentin teil. Es war für sie eine interessante, wenn auch strapaziöse Aufgabe, den Kenntnisstand verschiedener nationaler und internationaler Teams auf dem Gebiet der Berufsausübung zu studieren und anzuheben. Vor allem die Teams aus der früheren DDR saugten nach der Wende die Erkenntnisse wie Schwämme auf.

Zu ihrem Abschied waren auf Einladung ihrer Chefin, Frau Dr. (U) Nancy Pach-Wagner, nahezu sämtliche früheren Azubis, die sie in den vergangenen 50 Jahren mit ausgebildet hatte, zu einem fröhlichen Fest erschienen, bei dem an einem langen Abend viele Erinnerungen ausgetauscht wurden. Der Senior Dr. Bert Wagner ließ aus seinem Bilderarchiv „50 Jahre Betti“ am Bildschirm vorüber laufen. Die jungen Nachfolgehelferinnen brachten ihr ein 18-stimmiges selbst gedichtetes Ständchen, dessen Refrain lautete „...bis 70 und 80, das ist noch lang, dann kommen wir wieder, sei nicht bang!“ Und das war rundum ehrlich gemeint.

Dr. Bert Wagner

## Wichtige Änderungen bei Minijobs

Seit dem 01.01.2015 gelten verschärfte Dokumentationspflichten bei Minijobs.

Nach dem Mindestlohngesetz müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebenten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beim Arbeitgeber aufzubewahren.

Die maximal zulässige Arbeitszeit beträgt 12 Stunden wöchentlich bzw. 52  $\frac{3}{4}$  Stunden monatlich.

Der Verstoß gegen o. g. Dokumentationspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeldern bis zu 30.000,- € geahndet werden kann.

Zuständig für Kontrollen ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), ein Behörde der Zollverwaltung. Diese soll künftig erheblich aufgestockt werden. Zudem gibt es einen Informationsabgleich zwischen FKS und den Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Betriebsprüfungen der Rentenversicherung.

Da es keine exakten Formvorschriften für die zu führenden Aufzeichnungen gibt, empfehlen wir Ihnen, sich gegebenenfalls mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Dr. Zajitschek, Döhlau

## Kein Werbungskostenabzug für erstmalige Berufsausbildung

### Verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält das gesetzliche Abzugsverbot für die Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums (§ 12 Nr. 5 Einkommensteuergesetz - EStG) für verfassungswidrig und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen.

### „BFH-Nichtanwendungsgesetz“ aus 2011 wird beanstandet

Nach der genannten gesetzlichen Regelung sind die Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben abziehbar, es sei denn, die Berufsausbildung oder das Erststudium finden im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt. Dieses Abzugsverbot wurde 2011 rückwirkend ab 2004 als Reaktion auf eine damalige Rechtsprechungsänderung des BFH eingeführt. Der BFH hatte entgegen der damaligen Rechtslage entschieden, dass Kosten für ein Erststudium steuerlich abgesetzt werden können, wenn das Erststudium im Anschluss an die Schulausbildung aufgenommen wird. Gegen das nun gesetzlich geregelte Abzugsverbot richten sich die aktuellen Vorlagebeschlüsse (VI R 2/12 und VI R 8/12).

### Streitfälle

In dem Verfahren VI R 2/12 geht es um die erstmalige Berufsausbildung des Klägers zum Flugzeugführer, der für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2007 Ausbildungskosten in Höhe von insgesamt rund 75.000,- € geltend gemacht hat. In dem zweiten Verfahren (VI R 8/12) werden die Kosten für ein Auslandssemester im Rahmen eines Erststudiums der internationalen Betriebswirtschaftslehre als Werbungskosten zum Ansatz gebracht.

### Entscheidungsgründe

Dem BFH zufolge scheitert in beiden Fällen der Werbungskostenabzug am gesetzlichen Abzugsverbot, welches er jedoch für verfassungswidrig hält. Er ist der Auffassung, das Abzugsverbot verhindere eine gleichmäßige Besteuerung, wenn es nicht darauf ankomme, ob die Ausbildungs- oder Studienkosten durch die spätere Berufstätigkeit veranlasst sind. Er meint ferner, dass der Gesetzgeber nicht unterstellen darf, dass jedes Erststudium oder jede Berufsausbildung privat veranlasst sei. Die Regelung des Sonderausgabenabzugs gehe regelmäßig ins Leere und das gesetzliche Abzugsverbot wird auch nicht durch die Gewährung von Kindergeld kompensiert.

### Tipp

Ausbildungs- bzw. Studienkosten sollten jetzt als vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Hierzu muss eine Steuererklärung erstellt und abgegeben werden, in der vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben angesetzt werden. Die entsprechenden Belege sind aufzubewahren. Gegen Ablehnungsbescheide ist dann Einspruch einzulegen. Bereits ergangene Steuerbescheide sind - soweit noch möglich - ebenfalls anzufechten und um Ausbildungs- bzw. Studienkosten zu ergänzen. Die Finanzämter gewähren automatisch eine Verfahrensrufe bis zur abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes.

### Ansatz als vorweggenommene Werbungskosten

Das bedeutet nun konkret, dass beispielsweise ein Student alle mit dem Studium im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wie Semestergebühren, Fahrtkosten, Kosten für Arbeitsmittel und Unterrichtsmaterial, gegebenenfalls auch Kosten der doppelten Haushaltsführung als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen kann. Nach Verrechnung mit etwaigen positiven Einkünften, z. B. aus Ferienjobs, kann dies einen Verlustvortrag ergeben, der in späteren Jahren mit den Einkünften aus der Berufstätigkeit verrechnet werden und damit zu einem weiteren Steuervorteil führen kann.

## Änderungen der Lohnsteuerrichtlinien ab 2015

### Bereits in Kraft

Die Lohnsteueränderungsrichtlinien 2015 vom 22.10.2014 sind inzwischen veröffentlicht und damit formal wirksam. Die für Ärzte und Zahnärzte wichtigsten Änderungen stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

### a. Aufmerksamkeiten (Geschenke) an Arbeitnehmer und Arbeitsessen

#### Freigrenze erhöht

Die Freigrenze für Geschenke an Arbeitnehmer (Aufmerksamkeiten) und für Arbeitsessen wird in R 19.5 und R 19.6 Lohnsteuer-richtlinien (LStR) von 40,- € auf 60,- € erhöht.

### b. Kindergartenzuschüsse bis zur Einschulung Unabhängig von den Schulgesetzen

Bisher konnten zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung von Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen nur für nicht schulpflichtige Kinder gewährt werden. Die Schulpflicht richtete sich dabei nach den jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetzen. Dies konnte dazu führen, dass die Schulpflicht früher eintrat als der tatsächliche Unterricht begann. Die Folge der unterschiedlichen Zeitpunkte war, dass für den Zwischenzeitraum kein steuerfreier Kindergartenzuschuss mehr gewährt werden konnte. Dies wird nun beseitigt, indem R 3.33 Abs. 3 Satz 4 LStR wie folgt angepasst wird: „Den nicht schulpflichtigen Kindern stehen schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt oder noch nicht eingeschult sind.“

### c. Erholungsbeihilfen

#### Für Erholungszwecke, wenn in zeitlichem Zusammenhang mit Urlaub gewährt

Erholungsbeihilfen können dem Arbeitnehmer jährlich insgesamt in Höhe von bis zu 156,- €, für dessen Ehegatten bis zu 104,- € und für jedes Kind bis zu 52,- € gewährt werden, wenn „der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden“ (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz - EStG). Zur Erläuterung, wann eine Verwendung für Erholungszwecke vorliegt, wird nun in den Richtlinien folgender neuer Satz eingefügt: „Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang mit einem Urlaub des Arbeitnehmers gewährt wird“ (R 40.2 Abs. 3 Satz 4 LStR).

### d. Berufskleidung

#### Einschränkung für Reinigungskosten

Nach § 3 Nr. 31 EStG ist die unentgeltliche Überlassung von typischer Berufskleidung steuerfrei. Im Rahmen dessen sind auch steuerfreie Barablösungen möglich, „soweit sie die regelmäßigen Absetzungen für Abnutzung und die üblichen Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten der typischen Berufskleidung abgelten“ (R 3.31 Abs. 2 Satz 3 LStR). Ergänzend wird nun wie folgt eingeschränkt: „Aufwendungen für die Reinigung gehören regelmäßig nicht zu den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten der typischen Berufskleidung“ (R 3.31 Abs. 2 Satz 4 LStR).

Quelle: MARTIN + PARTNER, Schweinfurt  
Steuerberater – Rechtsanwalt  
Ärzte- und Zahnärzterberatung  
www.martin-partner-sw.de  
Telefon: 09721/97885-0

## Häufige Beanstandungen bei der Zahnersatzabrechnung durch die Krankenkassen

Als Beilage zur Abrechnung erreichte ein gelbes KZVB-Rundschreiben die bayerischen Zahnarztpraxen, da Berichtigungsanträge der Krankenkassen zu ZE-Abrechnungen zunehmen. Nicht nur im Kons-Bereich, sondern nun auch bei Zahnersatz wird Druck auf die Zahnärzte ausgeübt.

In vielen prothetischen Therapiebereichen ist jedoch ein Verlauf der gewählten Therapie nicht voll abschätzbar. Es muss vielmehr oft eine Behandlungsunsicherheit in Kauf genommen werden, um Hilfe für den Patienten zu leisten. Bei Risikopatienten sowie in der Alters- und Behindertenmedizin sind Therapieverläufe generell nicht absehbar.

Da es keine verschuldensunabhängige Gewährleistung gibt, muss die heutige Vertragssituation kritisch hinterfragt werden.

Im Rundschreiben wird jedoch die Verschuldensfrage ausgeklammert und angemerkt in Punkt 4:

Nichtbeachtung der Gewährleistungspflicht, insbesondere bei Wiederherstellungen nach § 137 Abs. 4 Satz 3 SGB V.

Grundsätzlich besteht auch bei Reparaturen-, Erweiterungs- und Unterfütterungsmaßnahmen eine zweijährige Gewährleistungspflicht. Dies bedeutet bei strenger Anwendung dieser Vertragsvorgabe das Ende der Alters- und Behindertenmedizin. Aber auch sonstige Risikopatienten, wie Diabetiker, Osteoporosepatienten oder psychisch alterierte Patienten fallen unter diese Vertragsnorm.

Die KZVB empfiehlt daher ohne Hinweis auf das Verschulden: Für die Unterfütterung von Prothesen innerhalb der zweijährigen Gewährleistungspflicht empfiehlt es sich, diese Maßnahmen vorab von der Krankenkasse genehmigen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um eine Immediatprothese.

Die zahnärztlichen Behandler werden dadurch der Gnade der Kassenbürokratie ausgeliefert, die nach Belieben eine Behandlung innerhalb der Gewährleistungszeit genehmigen oder ablehnen kann. Das Verschulden des Behandlers wird dabei postuliert. Unberücksichtigt bleibt der desolate Gesundheitszustand des Patienten, der zum Therapieversagen führte.

Ohne medizinisches Fachwissen wird die Krankenkassenverwaltung zum Obermediziner, der den Hauszahnarzt beurteilt, obwohl dieser als Behandler jahrelang seine Patienten mit „Handycap“ betreut hat.

Kommt es zum Problem bzw. zur Auseinandersetzung bei Unterschreitung der Gewährleistungszeit, ist der Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Zahnarzt und Kasse völlig offen. Von der Kasse beauftragte Beratungszahnärzte und GKV-Gutachter beurteilen dann den laufenden Gewährleistungsfall.

Aus Sicht der Krankenkasse wird dieser als „Fehlbehandlung“ betrachtet, deren Kosten vom Behandler getragen werden müssen. Da die Verträge eine fixe Zeitvorgabe von 2 Jahren vorgeben, hat die Krankenkasse jede Möglichkeit zur Einforderung der Gewährleistung.

Sieht der angerufene Gutachter nur die „Verjährungsfrist nach Vertrag“, kommt es zum Entscheid zu Lasten des Behandlers. Der behandelnde Zahnarzt hat dann nur die Möglichkeit, den Prothetikausschuss anzurufen und die Verschuldensfrage klären zu lassen.

Dort entscheidet jedoch wiederum die Besetzung des Ausschusses. Im günstigsten Falle haben die Zahnärzte die Majorität und entscheiden für den Behandler. Die Kasse hat dann die Möglichkeit des Widerspruchs mit Einschaltung des Prothetikausschusses.

Im Glücksfalle haben dort wieder Zahnärzte die Majorität und entscheiden für den Behandler und heben die Gewährleistungsfristbestimmung durch positiven Entscheid auf. Falls die Krankenkasse wiederum nicht einverstanden ist, geht der Fall zum Sozialgericht.

Im günstigsten Fall kommt es zum Urteil zu Gunsten des Zahnarztes, wobei aus persönlicher Erfahrung vor allem die AOK die Neigung zeigt, einen weiteren Klageweg zu beschreiten, um die AOK-Meinung durchzusetzen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Probleme ist es höchst unerfreulich für Behandler, von der Gnade der Kassenbürokratie abhängig zu sein, vor allem wenn sich ein Kollege der verantwortungsvollen Aufgabe der Alters- und Behindertenmedizin widmet.

Wenn die Behandlung von Risikopatienten ernsthaft von den Kollegen im Sinne der politischen Meinungsbildung vorangebracht werden soll, ist ein Umdenken im Vertragsrecht für Risikopatienten zu vollziehen und Rechtssicherheit für die Behandler zu schaffen.

Grundsätzlich wird jedoch im Rundschreiben der Hinweis der KZVB vermisst, dass es keine verschuldensunabhängige Gewährleistung gibt!

Deshalb die Empfehlung:

Der Behandler soll auf das Bestehen der Leistungspflicht der Krankenkassen durch alle Instanzen klagen, da das Krankheitsrisiko nicht dem Behandler zugeordnet werden kann.

Ähnliche Probleme ergeben sich bei prothetischen Wiederholungsfällen, bei denen Altpräparationen neu versorgt werden. Oft sind altpräparierte Zähne prognostisch schlecht vorhersehbar und können zu Überraschungen kurz nach dem Einsetzen der Neuarbeit führen. Auch bei diesem Problembereich wird die Gewährleistung von den Krankenkassen sofort reklamiert, obwohl kein Verschulden des Behandlers ersichtlich ist. Dieses Problemfeld wird zunehmend an Bedeutung gewinnen, da die Demographie hierbei für Nachschub in den Praxen sorgt. Deshalb sind Wiederholungen prothetischer Leistung in größerer Zahl für die nächsten Jahre zu erwarten, da Patienten bis ins hohe Alter bezahnt sind.

Obwohl die Altversorgung jahrelang ohne Probleme zu verursachen funktionsfähig blieb, kommt es plötzlich bei der Neuversorgung nach dem Einsetzen zu Problemen. Vorstellbar ist, dass infolge der Neuabdichtung alter endodontisch versorgter Zähne ein dichter Abschluss erfolgt, der dann zum Aufflammen einer Entzündung führt. Obwohl kein direktes Verschulden des Behandlers vorliegt, ist damit zu rechnen, dass eine Reklamation der Krankenkassen erfolgen wird.

Die Klärung dieser Fragen geht im Kassenbereich an die zuständigen Ausschüsse, wobei wiederum die Klärung abhängig ist vom „Goodwill“ der Ausschüsse.

Da von Seiten der KZVB keine Klärung der kassenabhängigen aufgeworfenen Sachfragen erwartet wird, sollte der neue Kammervorstand sich dieser Fragen annehmen. Als übergeordnete Fachkompetenz wäre eine Kammerstellungnahme richtungsweisend und hilfreich für Auseinandersetzungen.

*Dr. Walter Panhans, Coburg*

*Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers und nicht die der Redaktion wieder.*



Titel:

## Hygienemanagement in der zahnärztlichen Praxis

Autorin:

Nicola V. Rheia

Die Autorin versucht anschaulich und leicht verständlich in 8 Kapiteln dem Leser die wichtigsten Parameter des Hygienemanagements in der Zahnarztpraxis zu vermitteln.

Im Zeitalter zunehmender juristischer Auseinandersetzungen, insbesondere seit der Existenz des Patientenrechtegesetzes aus dem Jahr 2013, sollte in den Praxen eine zuverlässige und nachvollziehbare Hygienekette gewährleistet sein, um einer eventuellen Beweislastumkehr vorzubeugen.

Schließlich dient Hygiene nicht nur dem Patienten, sondern vollumfänglich v. a. dem Praxisteam.

Im **1. Kapitel** stellt die Autorin die wichtigsten Gesetze, Vorschriften und Empfehlungen vor, welche das Hygienemanagement der Praxis bestimmen. Bemerkenswert ist die kurze und prägnante Form der Darstellung von Medizinproduktegesetz, Infektionsgesetz oder der Biostoffverordnung. In all diesen Werken werden die Pflichten des Praxisinhabers geregelt. Als Beispiele seien genannt: Erstellung von Gefahrstoffverzeichnissen, Betriebsanweisungen oder die Bereitstellung der PSA (Persönliche Schutzausrüstung) für die Praxismitarbeiter.

Im **2. Kapitel** werden die Hygienebereiche der Zahnarztpraxis näher beleuchtet, also die Händehygiene, das Aufbereiten der Instrumente und die Risikoqualifizierung, die Freigabe von Instrumenten, die Anforderungen an das Personal und die Validierung von RDG und Sterilisatoren.

Die Notfallplanung bzw. Erste Hilfe ist das Thema des **3. Buchkapitels**. So müssen Ersthelfer für die Praxis geschult und ein Notfallplan erstellt werden. Die regelmäßige Überprüfung des Verbandkastens (DIN 13157) und des Notfallkoffers gehören ebenfalls dazu, wie das Vorhalten eines Verbandtuches (BGW).

Im **Kapitel 4** findet der Leser eine umfangreiche Tabelle der wichtigsten Unterweisungsthemen mit den gesetzlichen Grundlagen für das Praxispersonal.

Im **Kapitel 5** beschäftigt sich die Autorin mit den Anforderungen an Bau und Einrichtung diverser Praxisräume. Als Quintessenz kann bei Neuplanung einer Praxis die Empfehlung gegeben werden, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Planung einzubeziehen.

Die Hygienebeauftragte ist das Thema in **Kapitel 6**. Um die Qualitätsmanagementbeauftragte zu entlasten, sollte für den Hygienebereich eine Hygienebeauftragte ernannt werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die Beachtung und Durchführung der Hygienerichtlinien zu gewährleisten.

Im **Kapitel 7** kommen die häufigsten Fehler aus der Praxis zur Sprache. Als Beispiele lassen sich die fehlende Risikoqualifizierung der Instrumente, eine mangelnde PSA der Mitarbeiter, fehlende Arbeitsanweisungen oder die Instrumentenfreigabe durch Auszubildende nennen.

**Kapitel 8** gibt die Gebrauchsanleitung zum Erfolg: Erstellen Sie, wie aus dem QM-System bekannt ist, eine Ist-Analyse und stellen Sie Defizite mittels PDCA-Zyklus ab. Mittels beiliegender CD verfügen Sie über viele nützliche Checklisten und Vorlagen, die Ihnen die tägliche Arbeit in der Praxis erleichtern.

Das Buch empfiehlt sich für die Qualifizierung der Praxismitarbeiter, insbesondere für die Hygienebeauftragte. Eine Lernerfolgskontrolle mit 51 Fragen rundet das Angebot ab.

*Dr. Rüdiger Schott*

Nicola V. Rheia

Spitta Verlag, Hardcover, 184 Seiten, 6 Abbildungen

Incl. CD-Rom mit Vorlagen und Checklisten

Preis 44,80 €

ISBN 978-3-943996-30-2

## Sonderveranstaltungen zur Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz (BuS-Dienst) der BLZK

Um Arbeitssicherheitsaufgaben praxistgerecht zu gestalten, entwickelte die BLZK gemeinsam mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ein **Präventionskonzept**, das heute als „alternative bedarfsorientierte und sicherheitstechnische Betreuung“ in der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung verankert ist. Bei diesem Konzept wird der Praxisinhaber oder bei Gemeinschaftspraxen – einer der Praxisinhaber nach persönlicher Teilnahme an einer von der BLZK organisierten Schulung zum **Sicherheitsverantwortlichen** der eigenen Zahnarztpraxis.

Zum **Erhalt der Berechtigung der alternativen Betreuung** im Rahmen des Präventionskonzeptes ist die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Erstschulung erforderlich. 2015 betrifft dies alle Praxisinhaber, die ihre Erstschulung vor dem 30.06.2010 absolviert haben. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Die von der eazf angebotenen **Präsenzveranstaltungen** bieten die Möglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Das Anmeldeformular sowie die Termine finden Sie unter [www.eazf.de/bus-dienst](http://www.eazf.de/bus-dienst)

**Termine 2015**  
**Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und**  
**Zahnarthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK**  
Europäische Akademie Nürnberg

**PROPHYLAXE BASISKURS**  
**60 Stunden je Kurs**

Kursnummer 35202  
07.05., 08.05., 12.05., 13.05., 15.05. und  
16.05.2015 (alle Teilnehmer/innen)  
18.05.2015 (Gruppe 1)  
19.05.2015 (Gruppe 2)

Kursnummer 35203  
31.07., 01.08., 03.08., 04.08., 05.08. und  
06.08.2015 (alle Teilnehmer/innen)  
07.08.2015 (Gruppe 1)  
08.08.2015 (Gruppe 2)

**Referenten:**

Monika Hügerich (DH)  
Daniela Klamer / Kerstin Kaufmann (DH)

**Kurszeiten:**

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Kursort:** Europäische Akademie,  
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

**Kursgebühr:** 700,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke  
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
  
- Röntgenbefähigungsnachweis

**Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Prophylaxe-Basiskurs einen Nachlass von 10 %.**

**PROTHETISCHE ASSISTENZ**  
**30 Stunden je Kurs**

Kursnummer 35103  
16.07. bis 18.07.2015

Kursnummer 35104  
24.09. bis 26.09.2015

**Referent:**

Dr. Markus Achenbach (ZA)  
Sissy Miksch  
Manuela Gumbrecht (ZÄ) bei Kurs 35104

**Kurszeiten:**

Jeweils ganztägig von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Kursort:** Europäische Akademie,  
Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

**Kursgebühr:** 450,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke  
zusätzlich Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass eine Kursanmeldung nur dann verbindlich gebucht werden kann, wenn folgende Unterlagen eingereicht sind:**

- Helferinnenbrief/-urkunde (ZAH/ZFA) einer deutschen Zahnärztekammer
  
- Röntgenbefähigungsnachweis

**Oberfränkische Zahnarztpraxen erhalten im Rahmen einer Vereinbarung mit dem ZBV Oberfranken für den Kurs Prothetische Assistenz einen Nachlass von 10 %.**

**Die Kursplätze werden nach Posteingangsdatum vergeben!**  
**Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind.**

Bei Stornierung wird die volle Kursgebühr fällig. Bei rechtzeitiger Absage/Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € erhoben.

Jede/r Teilnehmer/in erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme. Leistungskontrollen (schriftlich oder praktisch) sind Bestandteil der Fortbildung. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher/innen erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt eine sinnvolle vorbereitende Qualifikation für die Aufstiegsfortbildung zur/zum ZMP dar!

**Bitte beachten:** Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Jadranka Svilkos, Tel. 089 / 72 480-420 oder Fax 089 / 72 480-119.

## Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 0 89 / 7 24 80-1 88)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. \_\_\_\_\_  
Kursteilnehmer/in \_\_\_\_\_  
Adresse Kursteilnehmer/in \_\_\_\_\_  
Telefon (privat) \_\_\_\_\_  
Name der Praxis \_\_\_\_\_  
Adresse Praxis \_\_\_\_\_  
Telefon/Telefax Praxis \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Rechnungsadresse  Praxisanschrift  Privatanschrift

### Zahlung der Kursgebühr

**Überweisung:** Ich werde die fälligen Kursgebühren nach Rechnungserhalt gemäß den Vereinbarungen der Rechnungsstelle rechtzeitig vor Kursbeginn per Überweisung bezahlen.

**Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats:** Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstelle.

Praxiskonto  Privatkonto

Kontoinhaber/in \_\_\_\_\_  
Kreditinstitut \_\_\_\_\_  
IBAN \_\_\_\_\_  
BIC \_\_\_\_\_

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meiner/n Unterschrift/en melde ich mich verbindlich zu o. g. Kurs an und bestätige den von mir gewählten und oben gekennzeichneten Zahlungsweg. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Praxisstempel  
**für Kursanmeldung**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift von Kontoinhaber/in  
bzw. Bevollmächtigte/r  
**für SEPA-Lastschriftmandat**

Folgende Anlagen sind dieser Anmeldung beigelegt:

#### Prophylaxe Basiskurs

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

#### Prothetische Assistenz

- Helfer/innenbrief/-urkunde in Kopie
- Röntgenbescheinigung in Kopie

# WICHTIGE TERMINE

## Obmannsbezirk Bayreuth

Kollegenversammlung

**Termin:** Montag, 04.05.2015, 20:15 Uhr  
**Ort:** Gasthof Goldener Löwe, Bayreuth

*Dr. Harald Baumann*

## Obmannsbezirk Kronach

Kollegenversammlung

**Termin:** Montag, 09.06.2015  
19:00 Uhr gemeinsames Essen  
ab 20:00 Uhr Versammlung  
**Ort:** Landgasthof Detsch, Haig

*ZA Reinhold Weissbach*

## Dieses Heft enthält:

### BEKANNTGABEN:

Änderung von Bankverbindungen .....	2	Geburtstage .....	6
Änderung von Anschriften, Tätigkeiten usw.....	2	Niederschrift über die ord. Mitgliederversammlung des ZBV Oberfranken am 26.11.2014.....	7
Mitgliederbewegung November/Dezember 2014 und Januar 2015 ..	3	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst .....	9
Ungültigkeit eines Zahnarztausweises .....	3	Konstanz: Wahlen zum ZBV Oberfranken – Referate.....	10
Berufshaftpflichtversicherung – Niemand will sie – jeder braucht sie! .....	3	Veränderung: Wahlen zur BLZK.....	11
Leitfaden zur Bewilligung von Verträgen mit Auszubildenden .....	4	Vertreterversammlung der KZVB vom 21./22.11.2014.....	12
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge .....	4	Meldepflicht nach dem Mutterschutzgesetz.....	12
Ärztl. Untersuchungen bei Auszubildenden .....	4	Ein Vorbild nimmt Abschied.....	14
Änderung/Lösung von Ausbildungsverträgen .....	4	Wichtige Änderungen bei Minijobs.....	14
Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft.....	4	Kein Werbungskostenabzug für erstmalige Berufsausbildung.....	15
Dienstverträge für ZAH/ZFA.....	4	Änderung der Lohnsteuerrichtlinien ab 2015.....	15
Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden.....	4	Leserbrief: Häufige Beanstandungen bei der ZE-Abrechnung durch die Krankenkassen .....	16
Zwischenprüfung – 22.04.2015 .....	4	Buchbesprechung: Hygienemanagement in der zahnärztl. Praxis .....	17
Ärztl. Attest bei Nichtteilnahme an einer Prüfung .....	5	Sonderveranstaltungen zur Aktualisierung der Kenntnisse im Arbeitsschutz (BuS-Dienst) der BLZK.....	17
Prakt. Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung bei bestehender Schwangerschaft und während der Stillzeit.....	5	Kurse für ZAH/ZFA .....	18
Sommer-Abschlussprüfung 2015.....	5	Wichtige Termine.....	20

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Reiner Zajitschek · Goethestraße 2a · 95182 Döhlau

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 09 21 / 6 50 25 · Telefax: 09 21 / 6 85 00 · E-Mail: zbv-ofr@t-online.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 09 21 / 7 59 00 - 0 · Telefax: 09 21 / 7 59 00 - 75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 09 21 / 7 61 28 - 3 oder - 4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktionsschluss für die nächste MZO: 30.04.2015